

RUNDSCHREIBEN 07/2025 – DEZEMBER

Unternehmen

- Öffnungstage Büro an Weihnachten und Neujahr:** Im Zeitraum vom 24.12.2025 bis einschließlich 06.01.2026 erfolgt der Bürobetrieb nur eingeschränkt. In diesem Zeitraum sind wir nur vormittags geöffnet.

Wir bitten Sie daher, uns an diesen Tagen Personalanmeldungen rechtzeitig bis **11:00 Uhr** mitzuteilen.

Ab dem 07.01.26 ist unser Büro wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Bei dringenden und nicht vorhersehbaren Anmeldungen von Personal bitten wir Sie, diese über den Versand des sog. Modells Uniurg selbst durchzuführen.

Mit 04.08.2025 wurde das Meldeverfahren abgeändert, wonach die Meldung nur noch über folgende digitale Wege möglich ist:

- über das System ProNotel2, oder alternativ
- über das Online-Formular unter: <https://arbeit.provinz.bz.it/de/uniurg>

- Dokumente für den Jahresabschluss:** Wie jedes Jahr bitten wir unsere Kunden deren Buchhaltung wir betreuen, zum 31.12.2025 die Erlösabgrenzungen und die Erfassung des Inventares (Warenlager) vorzunehmen und dem zuständigen Buchhalter verlässlich bis **31.01.2026 zuzusenden**.

Wir bitten Sie, die Unterlagen gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Die Vorlagen wurden von uns vorbereitet und sind unter folgenden Links abrufbar:

- [Checkliste Jahresabschluss](#)
- [Vorlage Warenlager](#)
- [Erlösabgrenzungen](#)

Unterlagen für Kunden mit einfacher Buchhaltung:

- [Checkliste Jahresabschluss einfache Buchhaltung](#)

Arbeitsrecht

- Entlohnung des Monats Dezember:** Um die Löhne des Monats Dezember 2025 als Entlohnung für das Jahr 2025 geltend zu machen und somit im Mod. CUD bzw. im Mod. 770 anzuerkennen, ist es notwendig die Arbeitnehmer- und Geschäftsführerentlohnungen INNERHALB 12.JÄNNER 2026 zu überweisen.

2. Abfassung Certificazione Unica der Freiberufler: Um die Abfassung bzw. die telematische Ver-sendung des Vordruckes CU für die Freiberufler fristgerecht vornehmen zu können, bitten wir jene Kunden, für welche die Buchhaltung nicht in unserer Kanzlei gemacht wird, uns bis zum 23.01.2026 folgende Unterlagen gesammelt zu zuschicken:

- Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen der Vorsteuer (F24) für Leistungen von Freiberuflern und ähnlicher Leistungen, welche dem Vorsteuereinbehalt unterliegen und welche im Jahr 2025 bezahlt wurden.

3. Steuererklärung für Hausangestellte: Alle Hausangestellte, sog. „colf oder „badanti“ müssen die erzielten Einkommen aus dieser Tätigkeit selbst, im Zuge der jährlichen Steuererklärung angeben und gegebenenfalls versteuern. Der Arbeitgeber fungiert in diesem Fall nicht als Steuersubstitut und ist nur für die Einzahlung der Sozialabgaben (INPS) zuständig.

Es empfiehlt sich dem Hausangestellten nahezu legen, eine Steuererklärung abzufassen, um Nachzahlungen an den Fiskus zu vermeiden. Sollte die jährliche Steuergrundlage den Betrag von 8176,00 € nicht übersteigen, ist man von der Abgabe der Steuererklärung befreit.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

